

Herr Kemmler fragt, innerhalb welcher Zeit der Bebauungsplan nach seiner Rechtskraft geändert werden kann, da in der Vorlage zwei verschiedene Zeiträume genannt wurden.

Herr Sterzenbach antwortet, dass es „nach Ablauf von 7 Jahren“ heißen muss. Auf weitere Frage von Herrn Kemmler bejaht er, dass der Eigentümer schriftlich auf das Vorkommen der geschützten Art hingewiesen wurde.

Herr Lorenz erklärt, dass hiervon verschiedene Belange betroffen sind. Er fragt, ob es richtig sei, das dennoch jeglicher Bau verboten ist, auch wenn die Satzung nicht beschlossen würde.

Beigeordneter Sterzenbach erläutert aus der Historie den Werdegang der FFH-Richtlinie und die desbezüglichen Zusammenhänge mit dem Bebauungsplan. Es führt aus, dass der Plan in der jetzigen Fassung zwar rechtskräftig sei, aber aufgrund der Rechtsänderung nicht vollzogen werden könne – so auch die Auffassung der Oberbehörden. Gemäß Abstimmung mit diesen beseitige die jetzt beabsichtigte Änderung diese Vollzugshindernisse und sei daher rechtlich notwendig, wenn man in anderen Bereichen des Plans die Baurecht auch umsetzen wolle. Sollte die Änderung nicht vorgenommen werden, bliebe das Vollzugshindernis im Bebauungsplan im übrigen bestehen.

Der Vorsitzende lässt über die einzelnen Punkte abstimmen.